



Marktgemeinde Bad Kreuzen
Bad Kreuzen 20a
4362 Bad Kreuzen

Perg, 20.03.2025

VERORDNUNG

Gemäß §§ 44a und 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idgF. werden anlässlich der „Osterausstellung“ auf der Burg Bad Kreuzen im Gemeindegebiet von Bad Kreuzen folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

05. April 2025, von 09:00 bis 06. April 2025, 18:00 Uhr

- 1) „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ auf der L 573 Greinerwald Straße zwischen Strkm. 6,0 +150 m und Strkm. 7,0 + 100 m in beiden Fahrtrichtungen.
Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a und 10b StVO 1960.
- 2) „Einbahnstraße“ im Kreuzungsbereich L573 Greinerwaldstraße / Gemeindestraße Bad Kreuzen bei Strkm. 6,6 in den Villa Böck Weg bis zur Liegenschaft Bad Kreuzen Nr. 121. Die Kundmachung erfolgt durch das Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Abs.1 Z10 StVO 1960.
- 3) „Einfahrt verboten“ ab der Liegenschaft Bad Kreuzen Nr. 121 in den Villa Böck Weg in Richtung L573 Greinerwaldstraße (Strkm. 6,6). Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 2 StVO 1960.
- 4) „Einbahnstraße“ im Bereich der Kreuzung L573 Greinerwaldstraße / Gemeindestraße Neuaigen (bei Strkm. 6,6) in die Gemeindestraße Neuaigen dem Straßenverlauf folgend bis zur Liegenschaft Neuaigen Nr. 15. Die Kundmachung erfolgt durch das Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Abs.1 Z10 StVO 1960.
- 5) „Einfahrt verboten“ ab der Liegenschaft Neuaigen Nr. 15 in die Gemeindestraße Neuaigen in Fahrtrichtung zur Burg. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 2 StVO 1960.

- 6) „Einfahrt verboten“ im Bereich der Kreuzung L573 Greinerwaldstraße / Gemeindestraße Neuaigen bei Strkm. 5,0 + 120 m in die Gemeindestraße Neuaigen. Ausgenommen sind Anlieger. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 2 StVO 1960.
- 7) „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ auf der Burgstraße ab der Kreuzung mit der L573 Greinerwaldstraße bis zur Burg Kreuzen in beide Fahrtrichtungen. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a und 10b StVO 1960.
- 8) „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der Zufahrtsstraße zu Bad Kreuzen Nr. 46. Ausgenommen werden Anlieger ab der Liegenschaft Neuaigen Nr. 23. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z1 StVO 1960.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

HINWEIS

Mit dieser Verordnung wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Für den Bezirkshauptmann:

Michaela Reisinger

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Bad Kreuzen
mit dem Ersuchen, die entsprechenden Verkehrszeichen im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Grein aufzustellen und nach Veranstaltungsende jeweils unverzüglich zu entfernen. Zusätzlich zu den Geschwindigkeitsbeschränkungen sind noch die Straßenverkehrszeichen „Andere Gefahr“ mit den Zusatztafeln „Fußgänger“ zur Absicherung der Besucher aufzustellen. Beim Parken auf der L 573 Greinerwaldstraße ist für ausreichendes Ausweichen zu sorgen.
2. Polizeiinspektion Grein
3. Straßenmeisterei Grein

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.

